

**Nach § 30 Abs. 11 MBO gelten Brandwandaanforderungen entsprechend auch für Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind.**

**Was heißt „entsprechend“ in diesem Zusammenhang?**

Dass die Anforderungen der Absätze 4 bis 10 an Brandwände „entsprechend“ auch für Wände gelten, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, bedeutet, dass die Anforderungen *nicht wortgleich*, sondern – je nach Fallgestaltung – *sinngemäß* auf die Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind (die also in der Regel nicht die Qualität einer Brandwand haben werden), zu übertragen sind.

So sind z. B. nach § 30 Abs. 8 Satz 2 Öffnungen in inneren Brandwänden zulässig, wenn sie feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben (Kurzbezeichnung: T90). Diese Anforderung wäre aber im Fall einer hochfeuerhemmenden Wand „anstelle“ einer inneren Brandwand nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 MBO nicht nur sinnlos (wozu sollte die Tür eine höhere Feuerwiderstandsklasse haben als die sie umgebende Wand?), sondern auch rechtskonform nicht erfüllbar, da der Einbau einer feuerbeständigen Tür in eine Wand nicht mindestens der gleichen Feuerwiderstandsfähigkeit nach den Bestimmungen des Verwendbarkeitsnachweises für die Tür (in der Regel einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) nicht zulässig wäre.

Durch die nach Absatz 11 eröffnete „entsprechende“ Übertragung der fraglichen Anforderung auf die konkrete Situation ergibt sich nun, dass hier als Öffnungsabschluss eine Tür verwendet werden kann, die die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit hat, wie die Wand, die also hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend ist (T60). Es handelt sich dabei nicht um eine Abweichung von der Anforderung des Absatzes 8 Satz 2 nach § 67 Abs. 1 MBO.